

ZVR-ZL:834697722

Islandpferdereitverein Leibsdorf – IRV Leibsdorf

Statuten

**Beschluss der Generalversammlung vom
14.01.2022**

Inhaltsverzeichnis

1.	§ 1: Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins	2
2.	§ 2: Zweck des Vereins	2
3.	§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	2
4.	§ 4: Arten der Mitgliedschaft	3
5.	§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
6.	§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft	3
7.	§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
7.1.	Rechte.....	4
7.2.	Pflichten.....	4
8.	§ 8: Organe des Vereins	4
9.	§ 9: Generalversammlung.....	4
10.	§ 10 Aufgaben der Generalversammlung	5
11.	§ 11: Der Vorstand	6
12.	§ 12: Aufgaben des Vorstands.....	7
12.1.	Besondere Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder	7
13.	§ 13: Rechnungskontrolle (Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferin)	8
14.	§ 14: Das Schiedsgericht	9
15.	§ 15: Datenschutzbestimmungen.....	9
16.	§ 16: Auflösung des Vereins	10

1. § 1: Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: „**Islandpferderein Leibsdorf**“ mit der Kurzbezeichnung „**IRV Leibsdorf**“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Leibsdorf.
- (3) Er erstreckt seine Tätigkeit auf die
 - a) Wahrung, Ausübung und Förderung der Interessen des Gangpferdesports und der Zucht von Gangpferden,
 - b) im Besonderen von Islandpferden auf das gesamte Bundesgebiet Österreich.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

2. § 2: Zweck des Vereins

- (1) Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der BAO ausgerichtet.
- (2) Er bezweckt die Wahrung, Ausübung und Förderung der Interessen des Gangpferdesports und der Zucht von Gangpferden, im Besonderen von Islandpferden.
- (3) Die Heranbildung des Nachwuchses und Förderung der aktiven Mitglieder und die Ausrichtung pferdesportlicher Veranstaltungen unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des „Österreichischen Pferdesportverbandes“ (OEPS) ist vorrangiges Ziel.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 34 ff BAO.

3. § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Vorträge und Versammlungen zur Aus- und Weiterbildung;
 - b) Ausrichtung und Abhaltung von Trainingskursen;
 - c) Durchführung von Freizeit-Turnieren (Reitertreffen, Wanderritte) und sonstige pferdesportliche Veranstaltungen;
 - d) Die Ausrichtung und Durchführung von Prüfungen in Zusammenarbeit mit dem Landesfachverband für „Reiten und Fahren Kärnten“ und auf der Basis der ÖTO I¹;
 - e) Abhaltung von Diskussions- und Informationsabenden.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen;
 - b) Subventionen und Spenden;
 - c) Sonstige Beiträge und Erträge aus Vereinsveranstaltungen;
 - d) Sponsorengelder;
 - e) Erträge aus sonstigen Veranstaltungen;
 - f) Sonstige freiwillige Zuwendungen.

¹ ÖTO I = Österreichische Turnier-Ordnung

4. § 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind jene, die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

5. § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen beiderlei Geschlechts werden, die sich aktiv (ordentliche Mitglieder) oder nur in eingeschränkten Bereichen (außerordentliche Mitglieder) an der Vereinsarbeit beteiligen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern beiderlei Geschlechts entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Aufnahme von werbenden Personen beiderlei Geschlechts kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Mitgliedschaft zum IRV Leibsdorf wird mit der Einzahlung des vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrages rechtswirksam.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

6. § 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur bis zum 31.10. mit Wirksamkeit für das Folgejahr erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächstmöglichen Austrittstermin wirksam. Für die anerkennungsfähige Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe (Poststempel) maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem im § 10, Absatz (4) der Statuten genannten Gründen von der Generalversammlung über schriftlichen Antrag des Vorstands beschlossen werden.

7. § 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1. Rechte

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der aktuellen Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge im Sinne der Statuten an die Generalversammlung zu stellen, die schriftlich eingebracht werden müssen.

7.2. Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden oder geschädigt werden könnte.
- (2) Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Leitungsorgane zu beachten und zu befolgen.
- (3) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (4) Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

8. § 8: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Generalversammlung (§§ 9 und 10);
- (2) der Vorstand (§ 11);
- (3) die Rechnungskontrolle / Rechnungsprüfer (§ 13);
- (4) das Schiedsgericht (§ 14).

9. § 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 idgF. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

- (2) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung;
 - b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5, erster Satz VereinsG. 2002 idgF.);
 - d) Beschluss der / eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Absatz 5, zweiter Satz VereinsG. 2002 idgF. / § 11, Absatz (2), dritter Satz dieser Statuten);
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11, Absatz (2), letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Brief² oder per E-Mail einzuladen.
- (5) Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (6) Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt durch
 - a) den Vorstand gemäß § 9, Absatz 3, lit. a) bis c);
 - b) die / einen Rechnungsprüfer gemäß § 9, Absatz (3), lit. d); oder
 - c) einen gerichtlich bestellten Kurator gemäß § 9, Absatz (3), lit e) dieser Statuten.
- (7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der / die Obmann / Obfrau, in dessen / deren Verhinderung sein/e ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (8) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Brief oder per E-Mail einzureichen.
- (9) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (10) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (11) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (12) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

10. § 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

² Einladung hat zu erfolgen an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Brief- oder E-Mail-Adresse!

- (1) Die Generalversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht konkret einem anderen Vorstandsmitglied in seiner Funktion zugewiesen sind;
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (3) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (4) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vereinsvorstandes / des gesamten Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer;
- (5) Genehmigung zwischen Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- (6) Entlastung des Vereinsvorstandes;
- (7) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- (8) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (9) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (10) Festlegung von Veranstaltungsterminen;
- (11) Verleihung von Ehrenurkunden und Auszeichnungen an verdiente Vereinsmitglieder.
- (12) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehender Fragen.

11. § 11: Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus dem / der Obmann / Obfrau, dem / der Schriftführer / Schriftführerin, dem / der Kassier / Kassiererin, allenfalls aus dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen.
- (2) Die Funktionsperiode des Vereinsvorstandes beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vereinsvorstand ist persönlich auszuüben.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
 - a) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Vereinsmitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
 - b) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vereinsvorstandes einzuberufen.
 - c) Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Bezirksgericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann / von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem / seiner / ihrem / ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese Vorstandsmitglieder auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, ist jedes sonstige Vorstandsmitglied berechtigt, den Vorstand einzuberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der / die Obmann / Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahre ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch Tod und/oder Ablauf der Funktionsperiode [Absatz (3)], erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung [Absatz (9)] oder Rücktritt [Absatz (10)].
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder aus dessen Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines neuen Vorstandes bzw. Kooptierung [Abs. 2, lit. b)] eines Nachfolgers rechtswirksam.

12. § 12: Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 idgF. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen / Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Jahres-Rechnungsabschlusses;
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9, Absatz (1) und Absatz (2), lit. a) bis c) dieser Statuten;
 - d) Information an die Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
 - g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

12.1. Besondere Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder

I. Obmann / Obfrau:

- a) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- b) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in

Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassiererin.

- c) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- d) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Pkt. 12.1., I. lit. b) der Statuten genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- e) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- f) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- g) Der/die Obmann/Obfrau unterzeichnet gemeinschaftlich mit dem / die Schriftführer/in auszustellende Ehrenurkunden und Auszeichnungen verdienter Vereinsmitglieder.

II. Schriftführer / Schriftführerin:

- a) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- b) Der/die Schriftführer/in hat die Schreiben des Vereins zu verfassen und zu erledigen.
- c) Er/Sie hat Urkunden gemeinschaftlich mit dem Obmann zu unterfertigen.
- d) Der/die Schriftführer/in nimmt Beschlüsse zu Protokoll, verwaltet und verwahrt sie im Vereinsarchiv.
- e) Der / die Schriftführer/in hat die schriftlichen Berichte des Obmannes, des Kassiers, des Archivars (sofern ein solcher gewählt worden ist), sowie der Rechnungsprüfer im Vereinsarchiv abzulegen und zu verwalten.

III. Kassier / Kassiererin:

- a) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- b) In finanziellen Angelegenheiten unterzeichnet er / sie gemeinschaftlich mit dem / die Obmann / Obfrau die erforderlichen Dokumente.

13. § 13: Rechnungskontrolle (Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferin)

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

- (3) Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung und dem Vorstand, wenn dieser es verlangt, auch unterjährig über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (6) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Absatz (8) bis (10) sinngemäß.

14. § 14: Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 idgF. und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff der ZPO³.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

15. § 15: Datenschutzbestimmungen

- (1) Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO 2018) ist am 01.05.2018 verbindlich geworden und gilt auch für Vereine.
- (2) Der Vorstand hat daher für seine Mitglieder die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu beobachten und für deren Umsetzung Sorge zu tragen.
- (3) Der Vorstand hat ein geeignetes Mitglied des Vereins zum Datenschutzbeauftragten zu bestellen, welcher für die sichere und für Dritte nicht zugängliche Verwahrung der persönlichen Daten der Mitglieder und Speicherung dieser Daten in einem sicheren Datenspeicher verantwortlich ist.
- (4) Alle Mitglieder erhalten mittels Formblattes genaue Hinweise über ihre Rechte und Pflichten gemäß den Bestimmungen der DSGVO 2018.
- (5) In der Einladung zur jeweiligen Generalversammlung ist auf die bestehenden Datenschutzbestimmungen hinzuweisen.

³ ZPO – Zivilprozess-Ordnung;

16. § 16: Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen.
- (3) Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (4) Dieses Vermögen Anlage- / Aktivvermögen (z.B. Cavalettis, etc. soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.
- (6) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für die Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen (§28 Abs. 2 VerG. 2002 idgF.).